Solardoktor.de (nachstehend als Auftragnehmer bezeichnet)
Stand: September 2014

Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen der technischen Ausrüstung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlichen Beteiligten
§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 6 Urheberrecht
§ 7 Zahlungen
§ 8 Kündigung
§ 9 Gewährleistung, Haftung und Verjährung
§ 10 Haftpflichtversicherung
§ 11 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 12 Arbeitsgemeinschaft
§ 13 Werkvertragsrecht
§ 14 Schlußbestimmungen

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
(2) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
(3) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
(2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
(3) Wenn während der Auftragserfüllung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftraggeber unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftragsgebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer die für die Erbringung seiner Leistungen notwendigen Auskünfte einzuholen und erforderliche Anträge zu stellen. Falls erforderlich, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierzu schriftliche Vollmacht erteilen.
(2) Der Auftragnehmer darf Dritten, die an der Maßnahme nicht fachlich beteiligt sind, ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Maßnahme beziehen.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen Auskunft zu erteilen.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Berechnungen, Pläne oder Zeichnungen - sind an den Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben. Sie werden bei vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Wunsch spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

(1) Alle vom Auftragnehmer erstellten analogen und digitalen Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht und dürfen vom Auftraggeber nur für die im Vertrag genannte Maßnahme genutzt werden. Jede Weitergabe an Dritte und jede Änderung bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 7 Zahlungen

(1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die erbrachten Leistungen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer gewährt. Die Zahlungen werden mit Rechnungsstellung fällig.
(2) Die Teilschlußzahlung wird fällig, wenn eine Leistungsphase abgeschlossen ist, der Auftragnehmer alle entsprechenden Vertragsleistungen erbracht hat und eine prüffähige Teilschlußrechnung eingereicht ist.
(3) Die Schlußzahlung wird fällig nach Abschluß der Leistungen und nach Vorlage einer prüffähigen Schlußrechnung.
(4) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann der Auftragnehmer Schadenersatz verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der EZB zu entrichten.
(5) Eine Aufrechnung gegen den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

§ 8 Kündigung

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
(2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu verteten hat, erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen und von ihm erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung. Weiter erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen, aber infolge Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.
(3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin ertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die dafür entstandenen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
(4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9 Gewährleistung, Haftung und Verjährung

(1) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
(2) Mängel der Leistung müssen nach Feststellung unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich angezeigt werden.
(3) Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers beschränken sich zunächst auf eine kostenlose Nachbesserung der Arbeitsergebnisse. Erfolgt eine Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
(4) Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, aus welchem Rechtsgrund auch immer, so hat er die unmittelbaren Schäden an der Maßnahme und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten unmittelbaren bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten, das vertragstypische Schadensrisiko angemessenen berücksichtigten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung. Für Schäden, die nicht versicherbar sind, haftet der Ingenieur bis zur Höhe des Honorars für die Leistungsphase, in die die Pflichtverletzung fällt.
(5) Die Haftung des Auftragsnehmers entfällt bei neuartigen Technologien, wenn deren Risiken dem Auftragsgeber schriftlich angezeigt wurden und dieser nicht widersprochen hat.

(6) Der Auftragnehmer kann bei der Inanspruchnahme wegen eines Schadens vom Auftraggeber verlangen, selbst mit der Begrenzung und Beseitigung des Schadens beauftragt zu werden.
(7) Wird der Auftragnehmer wegen eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter einzustehen hat, kann er verlangen, daß der Auftraggeber gemeinsam mit ihm sich außergerichtlich bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung der Ansprüche auf Nachbesserung und Gewährleistung bemüht.
(8) Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren mit Ablauf der gesetzlichen Fristen zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung. Die Verjährungsfrist beginnt mit der jeweiligen Erbringung der vertragsgemäßen Leistung.

§10 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat auf Verlagen das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Er hat zu gewährleisten, daß Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag/Angebot genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muß Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

§11 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Ort der Maßnahme, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz der vertragschließenden Stellen.
(2) Gerichtsstand ist München.

§14 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
(2) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Ismaning, den 23.09.2014